

# **BVGer D-5096/2023 vom 10. November 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5096\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5096_2023)

FR: TAF D-5096/2023 du 10 novembre 2023

IT: TAF D-5096/2023 del 10 novembre 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Der Vollständigkeit halber ist vorneweg anzumerken, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe die vollumfängliche Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt, was grundsätzlich auch die erstinstanzliche

Kostenaufgabe umfasst. Die Beschwerdeschrift enthält indessen keine Auseinandersetzung mit den entsprechenden

D-5096/2023 Seite 7 den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung. Auf diese Thematik ist bei dieser Sachlage nicht weiter einzugehen.

### **E. 5.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

### **E. 5.2**

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Gründe, welche bereits im Zeitpunkt der verpassten Anfechtungsmöglichkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren bestanden haben, können somit nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 24 E. 5b S. 220).

### **E. 6.1**

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung zunächst fest, der Beschwerdeführer habe in seinem Wiedererwägungsgesuch – mit Ausnahme seiner psychischen Probleme und der Einstellung der Tätigkeit von Médecins du Monde – nichts vorgebracht, was nicht bereits Gegenstand des vorangegangenen Asyl- respektive Beschwerdeverfahrens gewesen sei, und verwies insofern (und insbesondere bezüglich der Befürchtung des Beschwerdeführers, Kroatien werde den Grundsatz des Non-Refoulement missachten) auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2764/2023 vom 24. Mai 2023. Betreffend den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hielt es sodann – unter Hinweis insbesondere auf die ärztlichen Berichte der Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_ und mithin auf die darin enthaltenen Ausführungen zur deutlichen Verbesserung der psychischen Situation des Beschwerdeführers im Verlauf der stationären Behandlung – im Wesentlichen fest, es sei der Ansicht, dass die gesundheitlichen Probleme nicht von einer derartigen Schwere und insbesondere auch unter Berücksichtigung der in Kroatien verfügbaren Behandlungsmöglichkeiten nicht derart

D-5096/2023 Seite 8 spezifisch seien, dass eine Überstellung nach Kroatien ein Verstoß gegen internationale Verpflichtungen der Schweiz bedeuten würde. Zudem verpflichtet Art. 3 EMRK einen Konventionsstaat nicht dazu, bei einer Konfrontation mit suizidalen Neigungen von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen. Solange der Konventionsstaat Massnahmen ergreife, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermöge die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen. Weiter führte es an, Abklärungen der Schweizerischen Botschaft in Kroatien hätten ergeben, dass das bisherige Projekt von Médecins du Monde zur medizinischen Versorgung in Kroatien, welches aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) finanziert worden sei, im März 2023 ausgelaufen sei, woraufhin Médecins du Monde seine

Aktivitäten im Mai 2023 grösstenteils eingestellt habe. Die aus dem AMIF finanzierten Aufgaben würden jeweils für einen begrenzten Zeitraum vergeben und regelmässig neu ausgeschrieben. Die Finanzierung von Médecins du Monde sei rückwirkend auf den 1. August 2023 wieder sichergestellt, wobei die Schweiz für die Überbrückungsfinanzierung aufkomme, bis die kroatische Regierung das Mandat zur medizinischen Versorgung neu vergeben habe. Médecins du Monde habe seine Aktivitäten bereits wieder aufgenommen. Im Übrigen werde die psychosoziale Versorgung in Kroatien durch das kroatische Rote Kreuz sichergestellt. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Roten Kreuz und den zuständigen kroatischen Behörden sei abgeschlossen worden. Es sei daher von einem genügenden medizinischen inklusive psychologischen Behandlungsangebot in Kroatien auszugehen respektive sei der Zugang zur medizinischen Versorgung (inklusive Behandlung von schweren psychischen Störungen) in Kroatien weiterhin als gewährleistet zu erachten. Der medizinische Sachverhalt könne vorliegend als erstellt qualifiziert werden, so dass keine weiteren Abklärungen erforderlich seien. Es würden somit keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 5. Mai 2023 beseitigen könnten. Weitergehend wird auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen.

## **E. 6.2**

In der Beschwerde wird im Wesentlichen gerügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt ungenügend respektive falsch festgestellt, keine individuellen Garantien bei den kroatischen Behörden eingeholt und keine Einzelfallbeurteilung vorgenommen. Ihre Annahme, wonach sich der Beschwerdeführer auf dem deutlichen Weg zur Besserung befinde, sei unbegründet. Tatsächlich habe sich das Krankheitsbild durch die Behandlung leicht verbessert, was eine positive Prognose bei effektiv gewährter Therapie aufzeige, die sich jedoch noch in keiner Form im Alltag ausserhalb der Klinik

D-5096/2023 Seite 9 manifestiert habe. Seine Angstattacken und der Verfolgungswahn würden weiterhin für stark irrationales Handeln, Ausbruchsimpulse und akut selbstgefährdendes Verhalten sorgen. Er sei daher weiter bei Dr.med. C.\_\_\_\_\_ (Psychiatrischen Klinik B.\_\_\_\_\_) in Behandlung. Dieser habe eine psychiatrische Behandlung und die Fortführung der medikamentösen Therapie für mindestens sechs Monate empfohlen, um eine Verschlimmerung des psychopathologischen Zustands zu vermeiden. Gleichzeitig werde im medizinischen Bericht vom 9. Juni 2023 ("Zusammenfassung Gesundheitszustand") festgehalten, dass der Beschwerdeführer grosse Sorge um seine psychische und physische Sicherheit bei einer Rückkehr nach Kroatien habe und dass er, sobald diese Möglichkeit angesprochen werde, in komplette Panik ver falle. Damit sei davon auszugehen, dass es aufgrund der früheren Traumatisierung in Kroatien – er sei dort willkürlich inhaftiert und von der Polizei geschlagen, getreten sowie beleidigt worden – bei einer Rückführung zu einer Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustands und damit verbunden wohl auch erneut zu Suizidgedanken kommen würde. Ferner würden die Ausführungen der Vorinstanz zur sichergestellten Gesundheitsversorgung in Kroatien fehlgehen und nicht der Realität in Kroatien entsprechen. Seitdem die Organisation Médecins du Monde ihre Aktivitäten habe einstellen müssen, sei ein einziger Arzt jeweils zwischen 13 und 15 Uhr im Zentrum in Zagreb anwesend und trage die medizinische Verantwortung für die rund 600 anwesenden Personen. Eine Rückweisung nach Kroatien werde daher darin resultieren, dass der Beschwerdeführer keine psychiatrische und/oder medizinische Behandlung erhalten und sich sein Gesundheitszustand sehr wahrscheinlich massiv verschlechtern werde. Eine Überstellung sei deshalb und angesichts des realen

Risikos einer erneuten (sonstigen) unmenschlichen Behandlung gemäss Art. 3 EMRK unzulässig. Zudem hätte ein Herausreissen aus dem derzeitigen Setting für seinen Gesundheitszustand gravierende Folgen und könne ihm nicht zugemutet werden. Weitergehend wird auf die Ausführungen in der Beschwerde verwiesen.

### **E. 7.1**

Soweit in der Beschwerdeschrift formelle Rügen vorgebracht werden, sind diese vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung herbeizuführen.

### **E. 7.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer

D-5096/2023 Seite 10 Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sach- verhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Un- richtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Ent- scheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspfle- ge des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 7.3.1**

Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass das SEM seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht ausreichend wahrgenommen hätte oder seiner Begrün- dungspflicht nicht hinreichend nachgekommen wäre. Insbesondere hat es der im Rahmen des Wiedererwägungsgesuch vorgebrachten Verschlech- terung des psychischen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers Be- achtung geschenkt und ausgeführt, weshalb es von einem genügenden medizinischen inklusive psychologischen Behandlungsangebot in Kroatien ausgehe. Vor dem Hintergrund der entsprechenden Ausführungen des SEM ist ferner nicht ersichtlich, inwiefern es den geltend gemachten Ver- folgungswahn und die Depressionen des Beschwerdeführers weiter hätte abklären müssen. Der blosser Umstand, dass der Beschwerdeführer die vom SEM gezogenen Schlüsse nicht teilt, vermag keine ungenügende oder unrichtige Abklärung oder Feststellung des rechtserheblichen Sach- verhalts zu begründen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine materielle Frage.

### **E. 7.3.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht sodann in seiner Praxis – ebenso wie das SEM – davon aus, dass die schweizerischen Behörden bei den kroatischen Behörden in der Regel keine individuellen Zusicherungen bezüglich des Zugangs zu adäquater Unterbringung, Betreuung und medi-

D-5096/2023 Seite 11 zinischer Versorgung einzuholen haben. Vorliegend bestehen keine Gründe, die ein Abweichen von dieser Regel aufdrängen würden.

#### **E. 7.4**

Es besteht daher keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen. Der Eventualantrag ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

In materieller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung – insbesondere auch angesichts der umfangreichen Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch zur Situation in Kroatien und entgegen dem sinngemässen Einwand in der Beschwerde – berechtigtweise anführte, der Beschwerdeführer habe abgesehen von seinen psychischen Problemen und der Einstellung der Tätigkeit von Médecins du Monde nichts vorgebracht, was nicht schon Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens gewesen sei. Das gilt insbesondere auch für die geltend gemachten Rückenschmerzen (vgl. Verfügung des SEM vom 5. Mai 2023 S. 9). Seine Befürchtung, er werde von Kroatien nach Russland abgeschoben, äusserte er ebenfalls bereits im ordentlichen Verfahren, weshalb das SEM in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich zu Recht auf die Erwägungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2764/2023 vom 24. Mai 2023 verwies. Anzufügen bleibt einzig, dass die im Wiedererwägungsgesuch (Rz. 19) erwähnten Onlineartikel zur Verweigerung der Asylgewährung an tschetschenische Asylgesuchsteller in Kroatien, welche im Übrigen vor der ursprünglichen Verfügung vom 5. Mai 2023 datieren, ebenfalls keine stichhaltigen Hinweise für die Annahme liefern, Kroatien werde in seinem Fall den Grundsatz des Non-Refoulement missachten.

#### **E. 8.2.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich im Wiedererwägungsverfahren im Wesentlichen auf eine Verschlechterung seines psychischen Gesundheitszustands und die Einstellung der Tätigkeit von Médecins du Monde. Es ist daher im Folgenden darüber zu befinden, ob sich seit dem Entscheid des SEM vom 5. Mai 2023 beziehungsweise seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2023 insofern eine wesentlich veränderte Sachlage hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Überstellung nach Kroatien ergeben hat oder ob diesbezüglich seither humanitäre Gründe eingetreten sind, welche geeignet sind, die Aufhebung der Verfügung vom 5. Mai 2023 zu bewirken.

D-5096/2023 Seite 12

#### **E. 8.2.2**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom

#### **E. 8.2.3**

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schwerkranken, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.).

#### **E. 8.2.4.1**

Vorliegend ist eine solche Situation, die einer Überstellung des Beschwerdeführers in den zuständigen Dublin-Staat Kroatien entgegenstehen würde, angesichts der bestehenden Aktenlage nicht anzunehmen. Aus den im Wiedererwägungsverfahren eingereichten ärztlichen Berichten ergibt sich zwar insofern eine Verschlechterung des psychischen Zustands des Beschwerdeführers, als er gemäss den Austrittsberichten der Psychiatrischen Klinik B. \_\_\_\_\_ vom 5. bis 27. Juni 2023 und vom 3. bis 19. Juli 2023 in stationärer Behandlung war. Grund für den ersten Eintritt war eine depressiv-psychotische Symptomatik mit Verfolgungswahn und akuter Suizidalität bei bestehender psychosozialer Belastungssituation (vgl. auch "Zusammenfassung Gesundheitszustand" vom 9. Juni 2023). Nach seinem Austritt – der Beschwerdeführer nahm offenbar keine Medikamente

D-5096/2023 Seite 13 ein, weil er nicht verstand, von wem er diese bekommen sollte – entwickelten sich seine Ängste, angegriffen zu werden, und die Suizidgedanken wieder, so dass er erneut in der Psychiatrischen Klinik B. \_\_\_\_\_ vorstellig wurde. Er konnte dann stabilisiert entlassen werden, wobei er von Suizidalität distanziert war. Diagnostiziert wurden eine schwere depressive Episode mit respektive ohne psychotische(n) Symptome(n) sowie der Verdacht auf eine PTBS. Es wurde die Weiterführung der bestehenden Pharmakotherapie unter regelmässigen klinischen und laborchemischen Verlaufskontrollen, eine ausführliche Diagnostik der PTBS sowie dringend ein Wechsel der Unterbringung in eine ruhigere Unterkunft aufgrund der instabilen psychischen Situation des Beschwerdeführers empfohlen (vgl. zu Diagnose und Empfehlung: Austrittsberichte S. 1).

#### **E. 8.2.4.2**

Die hohe Schwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK ist damit nicht erreicht beziehungsweise kann nicht angenommen werden, dass die Überstellung des Beschwerdeführers nach Kroatien zu einer ernsthaften Gefährdung des Gesundheitszustands im Sinne der massgeblichen Rechtsprechung führen würde. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer weiterhin in therapeutischer Behandlung ist und die behandelnden Ärzte eine langfristige psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung als erforderlich erachten sowie für den Fall einer Ausschaffung negative Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers prognostizieren (vgl. etwa Austrittsbericht vom 20. Juli 2023 S. 4). Kroatien verfügt – wie bereits in der Verfügung vom 5. Mai 2023 festgehalten – über eine ausreichende medizinische Infrastruktur. Der Zugang zu psychologischer Behandlung ist dabei grundsätzlich gewährleistet. Daran vermögen auch die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Einstellung der Aktivitäten von Médecins du Monde nichts zu ändern, wobei diese Organisation gemäss

Erkenntnissen des Gerichts – in Übereinstimmung mit den Erwägungen des SEM – ihre Tätigkeit zwischenzeitlich wieder aufgenommen hat (vgl. etwa Urteil des BVGer E-4908/2023 vom 18. September 2023 E. 6.3 m.w.H.). Es besteht des Weiteren kein Grund zur Annahme, dass Kroatien dem Beschwerdeführer eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde, selbst wenn er zuvor – wie in der Beschwerde vorgebracht – keine medizinische Hilfe erhalten haben soll.

#### **E. 8.2.4.3**

Soweit in der Beschwerde auf das Risiko einer Retraumatisierung im Falle einer Rückkehr nach Kroatien hingewiesen wird, steht – angesichts der vorstehenden Ausführungen – auch dieses einer Überstellung dorthin nicht entgegen. Dieses wird im Übrigen vor allem mit der angeblich in Kroatien erfahrenen willkürlichen Inhaftierung und erlittenen körperlichen

D-5096/2023 Seite 14 Misshandlungen durch kroatische Polizisten begründet, welche seitens des Beschwerdeführers bisher an keiner Stelle (konkret) vorgebracht wurde(n) (vgl. Bst. A.b vorstehend und SEM-Akte [...]14/3 S. 2) und demzufolge als unglaublich zu qualifizieren sind. Weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang erübrigen sich demzufolge.

#### **E. 8.2.4.4**

In Bezug auf eine allfällige Suizidgefahr ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Suizidalität für sich allein kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2). Das entspricht auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1718/2022 vom 9. Mai 2023 E. 8.1.3.4). Der wegweisende Staat ist nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls die betroffenen Personen für den Fall des Vollzugs des Wegweisungsentscheides mit Suizid drohen. Die Überstellung verstösst sodann nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. Urteil des BGer 2C\_221/2020 a.a.O.). Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die kroatischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), so dass diese in der Lage sein werden, allenfalls notwendige Vorkehrungen zeitgerecht zu treffen. Somit kann auch einem allfälligen Risiko einer Selbstgefährdung mit einer gut vorbereiteten Reise entgegengewirkt werden.

#### **E. 8.2.4.5**

In antizipierter Würdigung der gesamten Aspekte ist nicht zu erwarten, dass weitere in der Schweiz erhobene medizinische Befunde hinsichtlich der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers zu einer abweichenden Einschätzung zu führen vermögen. Es kann daher darauf verzichtet werden, den in Aussicht gestellten Bericht der ambulanten Therapie (vgl. Bst. J. vorstehend) abzuwarten.

#### **E. 8.3**

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe für einen zwingenden Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 17 Dublin-III-VO vor.

#### **E. 8.4**

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das SEM sein Er- messen im Zusammenhang mit der Prüfung nach Art. 29a Abs. 3 AsylV 1

D-5096/2023 Seite 15 nicht gesetzeskonform ausgeübt hätte (vgl. E. 8.2.2 vorstehend). Daran vermag der Verweis in der Beschwerde auf Art. 14 FoK (Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschli- che oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [SR 0.105]) nichts zu än- dern.

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass im Rahmen des Wiedererwä- gungsverfahrens nichts vorgebracht wurde, das geeignet ist, zu einer An- passung der Verfügung vom 5. Mai 2023 zu führen. Das SEM hat das Wie- dererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt. Daran vermögen die weiteren Beschwerdevorbringen (etwa zum fehlenden sozialen Netzwerk des Be- schwerdeführers in Kroatien) nichts zu ändern. 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Verfügung vom 6. Oktober 2023 die unentgeltliche Prozessführung ge- mäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-5096/2023 Seite 16

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Verfügung vom 6. Oktober 2023 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

#### **E. 11**

August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Be- stimmung kann das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshinder- nisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.